

BVSİ**BUNDESVERBAND
SARGINDUSTRIE E.V.**

BVSİ · ERSTE FAHRGASSE 2 · 53113 BONN

An den Ausschuß
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Landtag NRW, Ref. I.1/A 01
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Fax: 0211/884-3002



GESCHÄFTSSTELLE:

ERSTE FAHRGASSE 2
53113 BONN

TELEFON: 0228 / 265246-47

TELEFAX: 0228 / 265248

Bonn, den 21.10.2002
BVSİ/R-La-ad**Anhörung zum Bestattungsgesetz am 30. Oktober 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang des Jahres hatten wir bereits eine erste Stellungnahme zu dem nordrheinwestfälischen Bestattungsgesetz bei dem zuständigen Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben. Am 10. Mai haben wir dem zuständigen Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie den Sprechern der diversen Fraktionen in diesem Ausschuß unsere Stellungnahme zugesandt. Im Juli 2002 haben wir dann gebeten, uns zu der Anhörung am 30. Oktober 2002 einzuladen. Bis heute haben wir jedoch leider keine Einladung erhalten. Es ist unstrittig, daß die Sarg- und Bestattungswäsche-Industrie zu den unmittelbar betroffenen Kreisen zählt und gehört werden sollte. Wir bitten Sie deshalb, uns zu der Anhörung am 30. Oktober 2002 in Düsseldorf einzuladen und legen Ihnen unsere überarbeitete Stellungnahme als Anlage bei.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

S. Lauvenberg
Siegfried von Lauvenberg
Geschäftsführer

Anlage

Bundesverband Sargindustrie e. V. BVSİ**Verband der deutschen Bestattungswäsche- Industrie e. V. VDBI**

Erste Fährgasse 2 - 53113 Bonn

Telefon: 0228/265246-47

Fax: 0228/265248

Gemeinsame Stellungnahme

- des Bundesverbandes Sargindustrie (BVSİ) e. V. sowie
- des Verbandes der Deutschen Bestattungswäsche-Industrie (VDBI) e. V.

vom 21. Oktober 2002

zum Entwurf eines Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW

Zu dem von der Landesregierung vorgelegtem Gesetzesentwurf vom 17. Juni 2002 (Drucksache 13/2728) nehmen die o. g. Verbände wie folgt Stellung:

1. Ergänzung von § 2 "Errichtung und Erweiterung eines Friedhofes"

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: "Am Genehmigungsverfahren sind die untere Gesundheitsbehörde sowie das Geologische Landesamt zu beteiligen..."

Absatz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: "Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Friedhof den Erfordernissen des Wasserhaushaltsrechts und des Gesundheitsschutzes entspricht sowie aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse oder aufgrund entsprechender Vorsorgemaßnahmen die Verwesung des Leichnams im Rahmen der vorgesehenen Liegezeit zu erwarten ist und ihr sonstige Vorschriften..."

Begründung: Zahlreiche Friedhöfe haben aufgrund der Bodenbeschaffenheit Probleme mit der sogenannten Wachsleichenbildung. Die vor einigen Jahren eingeführten Grabkammern aus Beton beseitigen dieses Problem nicht, da es hier zur Mumifikation durch Feuchtigkeitsmangel kommen kann. Die Wirkungsweise von Grabkammern ist bislang nicht ausreichend erforscht. Sichere Abhilfe schafft bislang nur eine Sanierung des Bodens.

2. Neufassung von § 7 "Totenwürde, Gesundheitsschutz"

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen: "Die Bestattung des Verstorbenen hat grundsätzlich in einem Sarg zu erfolgen. Für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften kann hiervon abgewichen werden und die Bestattung unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehören, vorgenommen werden, soweit dem keine hygienischen Bedenken entgegen stehen."

Begründung: Der Schutz der Totenwürde und hygienische Aspekte sprechen ganz eindeutig für die Beisetzung im Sarg. Der Begriff "Sargzwang" ist deshalb völlig unangebracht, da mit diesem Begriff emotional und nicht sachlich argumentiert wird. Die Ausnahme - Beisetzung nach islamischem Recht - sollte nicht der Regelfall für die christliche Beisetzung sein. Vielmehr ist für Mitbürger anderer Glaubensrichtungen eine Öffnungsklausel vorzusehen. Aufgrund der im Gegensatz zu den islamischen Ländern relativ langen Zeit zwischen dem Eintritt des Todes und der Beisetzung gibt es eindeutig hygienische Probleme. So heißt es in einer Stellungnahme von Prof. Dr. Schoenen, Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit an der Universitätsklinik Bonn, auszugsweise wie folgt: "Beim Transport besteht die Möglichkeit einer Ausbreitung von Krankheitserregern und außerdem werden von dem Toten Körperflüssigkeiten freigesetzt, die zumindest zu einem ästhetischen Problem werden können. Mit diesen Flüssigkeiten können auch, wenn eine infektiöse Krankheit vorlag, Krankheitserreger ausgebreitet werden. Eine Ausbreitung von Krankheitserregern und eine ästhetisch auffallende Freisetzung von Körperflüssigkeiten kann

verhindert werden, wenn der Leichnam in einem Sarg transportiert wird, bzw. bis zur endgültigen Beisetzung liegt."

3. Änderungen zu § 11 "Totenkonservierung, Aufbewahrung Toter"

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Die Regelung über die Öffnung des Sargs erschwert unnötig die Trauerbewältigung und die Hausaufbahrung. Der in §7, Absatz 3, festgelegte Gesundheitsschutz ist natürlich zu beachten.

4. Ergänzung zu § 14 "Erdbestattung, Ausgrabung"

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: "Verstorbene müssen auf einem Friedhof *in Särgen* bestattet werden. *Sargausstattung und Bestattungswäsche müssen aus umweltverträglichen, verrottbaren Materialien bestehen.* Die örtliche Ordnungsbehörde..."

Begründung: Der Abbau der zur Bestattung verwendeten Materialien (Holz, Textilien, etc.) sowie die Vermeidung der Schadstoffbelastung der Böden sind wesentliche Gesichtspunkte bei der Erdbestattung. Zwar sind Abbau der Materialien und Verwesung des Leichnams abhängig von der Bodenbeschaffenheit, die Schaffung gewisser Rahmenbedingungen erleichtert jedoch diesen Prozeß und ist zugleich eine Hilfestellung für die Kommunen.

5. Ergänzung von § 15 "Feuerbestattung"

Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen: "... hat in würdiger Weise zu erfolgen. *Die Feuerbestattung darf nur in Anlagen gemäß der 27. BIMSChV vorgenommen werden. Zur Feuerbestattung sind Säрге mit umweltverträglicher Sargausstattung und Bestattungswäsche gemäß der VDI-Richtlinie 3891 "Emissionsminderung - Einäscherungsanlagen" zu verwenden.*"

Begründung: Die Anforderungen der 27. BIMSChV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung) sind bundesweit einzuhalten. Umweltverträglicher Input vereinfacht bzw ermöglicht überhaupt erst die Einhaltung der vorgegebenen Emissionsgrenzwerte. Insofern sind umweltgerechte Säрге, Sargausstattung und Bestattungswäsche, die emissionsarm verbrennen, unverzichtbar. Die VDI-Richtlinie 3891 "Emissionsminderung - Einäscherungsanlagen" beschreibt hier den Stand der Technik. Im übrigen liefert der Holzsarg erst die notwendige Verbrennungsenergie zur Aufrechterhaltung des Einäscherungsprozesses. Ein Verzicht auf eine derartige Regelung wäre entgegen der Ausführung im Gesetzesentwurf nicht kostenneutral, vielmehr wären deutlich höhere Kosten für Fremdenergie sowie für Filteranlagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte unvermeidlich.

Zu Absatz 5 ist folgendes anzumerken: Hier wird u. a. die Aushändigung der Urnen an Hinterbliebene geregelt. Aufgrund der daraus resultierenden Mißbrauchsmöglichkeiten kann das im Gesetz verankerte Prinzip der Achtung der Totenwürde u. E. nicht sichergestellt werden. Urnen sollten deshalb nach wie vor auf dem Friedhof beigesetzt werden.

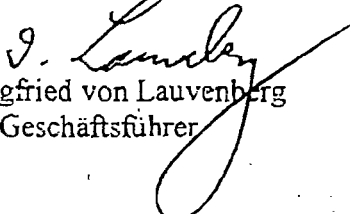
6. Änderung zu § 16 "Beförderung"

Absatz 1 sollte wie folgt gefaßt werden: "Auf öffentliche Straßen und Wegen dürfen *Verstorbene nur in einem festverschlossen und gut abgedichteten Sarg* befördert werden. *Der Sargboden muß gegen das Austreten von Flüssigkeit abgedichtet sein.*"

Begründung: Aus hygienischen Gründen ist eine derartige Regelung wie bereits oben ausgeführt sinnvoll und notwendig.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Siegfried von Lauvenberg
Geschäftsführer